

Wer trägt das Risiko verfassungswidriger Steuergesetze?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grunderwerbsteuer verschiebt die Risikoverteilung erneut - zulasten der Steuerpflichtigen.

Am 23. Juni hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Ersatzbemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für die Gleichheitssatzverstoßen befunden. Sie greift ein, wenn kein Kaufpreis vorhanden ist. In der Sache war dies nicht verwunderlich, weil die Ersatzbemessungsgrundlage anhand von Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird, die zu einer deutlichen Privilegierung gegenüber regulären Verkaufsfällen führen. Für die Erbschaftsteuer hat das BVerfG dies 2006 gerügt.

Das Problem liegt jedoch in den Aussagen zur zeitlichen Geltung. Das BVerfG hat nicht die Unmöglichkeit, sondern nur die Unvereinbarkeit festgestellt, gleichzeitig aber eine rückwirkende

Korrektur ab 2009 gefordert. Diese wird unweigerlich zu Mehrbelastungen führen. Der Unvereinbarkeitsanspruch stellt bei Gleichheitssatzverstößen die Norm dar. Dabei wird der Gesetzgeber meist zur Reform mit Wirkung für die Zukunft aufgefordert. Entwickelt worden ist der Pro-futuro-Unvereinbarkeitsanspruch für den Ausnahmefall, dass die Nichtigkeit einer Norm für die Vergangenheit den Verfassungsverstoß noch vertiefen würde. Das BVerfG hat hieraus jedoch eine Regel gemacht. Steuergesetze, die den Bürger verfassungswidrig belasten, werden generell nicht rückabgewickelt - aus Rücksicht auf die verlässliche Finanz- und Haushaltsplanung des Staa-

Johanna Hey
ist Direktorin
des Instituts für
Steuerrecht an der
Universität zu Köln



tes. Damit läuft der Verfassungsschutz für die Vergangenheit ins Leere - eine viel kritisierte Fehlentwicklung.

Die Grunderwerbsteuerentscheidung verkehrt diese Systematik nun ins Gegenteil, weil sie den Gesetzgeber zu rückwirkender Korrektur auffordert. Richtig ist, dass die Ersatzbemessungsgrundlage nicht rückwirkend für nichtig erklärt werden durfte, weil dann die Privilegierung gegenüber Markttransaktionen noch krasser geworden wäre. Hieraus folgt aber nicht, dass sie nun weit in die Vergangenheit angehoben werden darf.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.